

5. Satzung vom 9. Dezember 2019 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde Titz vom 17. Mai 2013



Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GVG S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016 hat der Rat der Gemeinde Titz am 5. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

angehoben
am... 09.12.2019 (U)...
abgenommen
am.....

§ 8 wird wie folgt gefasst:

1. Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt monatlich:

Wasserzähler Q ₃ =4	13,14 Euro
Wasserzähler Q ₃ =10	31,54 Euro
Wasserzähler Q ₃ =16	52,57 Euro
Wasserzähler Q ₃ =25	91,99 Euro
Wasserzähler Q ₃ =63	210,27 Euro

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

2. In Absatz 4 wird „1,55 Euro“ durch „1,53 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung vom 5. Dezember 2019 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde Titz vom 17. Mai 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 9. Dezember 2019



Jürgen Frantzen
Bürgermeister